



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Frau Fiona Minder
Vulkanstrasse 106
8090 Zürich
Per E-Mail an einigungsamt@vd.zh.ch

Zürich, 06.08.2025/fs

Stellungnahme der SP Kanton Zürich zum Entwurf des Normalarbeitsvertrags für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis

Sehr geehrte Frau Bantli Keller, sehr geehrte Frau Minder

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Normalarbeitsvertrags für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich die Überarbeitung und Anpassung des NAV-LW. Viele Bestimmungen sind präziser formuliert, sachgerecht gestaltet und im Dienst eines geregelten Arbeitsverhältnisses. Bei folgenden Punkten sehen wir Verbesserungspotential:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Personengruppen sollten nur ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich nicht weisungsgebunden oder nicht überwiegend im Betrieb tätig sind.

§ 4 Schriftlichkeit des Arbeitsvertrags

Mündliche Abreden, die dem NAV widersprechen, sollen ausdrücklich als ungültig gelten.

§ 6 Einsatz der Arbeitnehmenden

Art 2. Schreibt eine Verpflichtung vor, was wir in dieser Absolutheit ablehnen. Es soll auf Freiwilligkeit basieren und gemäss den entsprechenden Überstunden entlohnt werden.

§ 8 Arbeitszeit

Die tägliche Maximalarbeitszeit soll auf 10 Stunden gesenkt, die wöchentliche Überzeit auf maximal 10 Stunden beschränkt und dokumentiert werden. Die Mindestruhezeit soll 11 Stunden betragen.

II. Arbeitszeit, Freizeit, Ferien, Weiterbildung

§ 10 Freizeit

Mindestens zweimal im Monat müssen eineinhalb freie Tage auf ein Wochenende fallen.

§ 11 Ferien

Der Mindestferienanspruch sollte auf fünf Wochen erhöht werden, insbesondere angesichts der 49,5-Stunden-Woche.

§ 12 Urlaub

Es soll geregelt werden, dass auch familiäre Betreuungssituationen bezahlten Kurzurlaub rechtfertigen können.

III. Lohn

§ 16 Lohn, Grundsätze

Mindestlöhne für Qualifikationsstufen sollten direkt im NAV geregelt werden.

§ 19 Lohnrückbehalt

Rückbehalte dürfen nur gegen schriftlichen Nachweis der konkret entstandenen Kosten erfolgen.

§ 20 Dienstaltersgeschenke

Eine Umwandlung in andere Leistungen (z. B. bezahlte Ferien) sollte bei Einverständnis möglich sein.

V. Schwangerschaft und Mutterschaft

§ 29

Stillzeiten dürfen nicht lohnwirksam angerechnet werden.

VI. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Kündigung

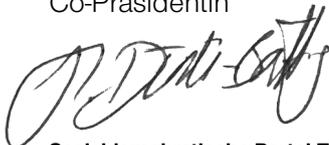
Eine Mindestauszugsfrist von 30 Tagen nach Kündigung ist vorzusehen, mit Härtefallregelung.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und stehen bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Zürich**

Michèle Dünki-Bättig
Co-Präsidentin



Jean-Daniel Strub
Co-Präsident

